

Durchführung von Mitgliederversammlungen – für das Jahr 2020 und darüber hinaus (HI13977237)

Zusammenfassung

Die Corona-Pandemie hat den deutschen Gesetzgeber rasch auf den Plan gerufen und zu ungewöhnlich schnellem Handeln bewegt. Mit den "Gesetzen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht" (kurz: CovInsAG), die bereits Ende März 2020 beschlossen wurden und in Kraft traten, hat man auch Vereinen – zunächst **befristet nur für das Jahr 2020** – Möglichkeiten eröffnet, unabhängig von ihren jeweils geltenden Satzungsregelungen anstehende ordentliche Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen durchzuführen, ohne auf die klassische "Präsenzversammlung" beschränkt zu sein. Diese Möglichkeiten lassen sich auch für etwaige Delegiertenversammlungen nutzen.

1 Gestaltungsmöglichkeiten (HI14046768)

Es wird nicht beanstandet, wenn für 2020 vorgesehene Versammlungen ins kommende Jahr 2021 verschoben werden; bisher gewählte Funktionsträger und Vorstände bleiben solange weiterhin im Amt. Dennoch bleibt die Durchführung einer Versammlung noch im laufenden Jahr 2020 in den Blick zu nehmen und anzustreben.

Nachstehende **Übersicht** zeigt die jetzt möglichen Formen auf, die den Vereinen/Verbänden für die im Jahr 2020 "ausgefallene" bzw. "verschobene" **jährliche Versammlung** offenstehen und auch genutzt werden können.

1.1 Präsenzversammlung (HI14046769)

Die unveränderte "klassische" Form (nach § 32 BGB) – Einladungs-/Durchführungsmodalitäten richtet sich nach Regelungen der geltenden Satzung; Präsenzversammlungen sind also meist mit in der Satzung vorgesehenen Anwesenheitspflichten der Mitglieder durchzuführen. Die Einladung muss daher form- und fristgerecht erfolgen; die Mitwirkung bei Abstimmungen ist ggf. den vorgesehenen stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) vorbehalten.

1.2 Virtuelle Versammlung (digitale Video- oder Telefonversammlung) (HI14046770)

Jede **Einladung** erfolgt zunächst nach geltender Satzungsregelung **mit zusätzlicher Angabe der speziellen "digitalen Kontaktdaten"** der für diese Veranstaltung bereitstehenden Plattform.

Der Verein/Verband wird sich hierbei im Vorfeld um eine nutzbare Plattform bemühen, ggf. empfiehlt sich die Durchführung eines Testlaufs vorab. **Wichtig** für die Durchführung sind: die Beachtung der Nutzungsdauer und das Zeitfenster dieser Plattformen je nach Anbieter.

Praxis-Tipp

Recht früh die Möglichkeit zur virtuellen Anmeldung anbieten, auch bei Telefonkonferenzen, um die Teilnehmerzahl ungefähr einschätzen zu können. Die Teilnehmenden lassen sich durch ihre virtuelle Anmeldung frühzeitig erfassen. **Vorteil:** Man kann schon vor Beginn die Nutzung dieses Forums rechtzeitig beurteilen.

Eine Person als "Moderator" für einen einigermaßen geordneten Ablauf ist sinnvoll oder sogar erforderlich, die sowohl die jeweils aktuell aktiv Teilnehmenden im Blick hat (insbesondere für die Erfassung der Abstimmungsergebnisse) als auch die "Wortmeldungen" steuert.

Wichtig sind vorab klare "Spielregeln" nach der Anmeldung und der Eröffnung durch den ggf. nach Satzung vorgesehenen Versammlungsleiter. Diese "Spielregeln" ggf. den Teilnehmenden nochmals in Erinnerung rufen/vorlegen, um den Ablauf entsprechend der Tagesordnung einzuhalten. Wie bei Präsenzveranstaltungen kann dann nach jedem Aufruf eines Tagesordnungspunktes die Diskussion oder Meinungsfindung stattfinden.

Wenn größere Themen und/oder viele Teilnehmende: an mögliche **Redezeitbegrenzung** denken (begrenzte Nutzungsdauer der bereitstehenden Plattform)!

1.3 Mitwirkung/Abstimmung im schriftlichen Verfahren (HI14046771)

Einladung zwingend an alle Mitglieder (somit egal, ob stimmberechtigt oder nicht, etwa als "passives" Fördermitglied); zusätzlich erforderlich:

- Im ersten Schritt die Aufforderung zur Zustimmung/Ablehnung dieser Form der anstehenden Beschlussfassung bzw. Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.
- Festlegung und Mitteilung eines Datums als Endtermin (entspricht ungefähr dem "klassischen Versammlungstermin"), bis zu dem sowohl die Erklärung zur geplanten Gestaltungsform als auch die Stimmabgabe zur anstehenden Beschlussfassung dem Vorstand /der Geschäftsstelle vorliegen muss.
- Klare Darstellung aller zur Abstimmung stehenden Dinge; ggf. die vorgesehene Tagesordnung gleich mit kommunizieren.
- Nach Ablauf des "Endtermins": Zustimmung zum schriftlichen Verfahren von mindestens 50 % aller Mitglieder muss vorliegen. Wird diese Quote nicht erreicht, dann rechtzeitig Ersatztermin bzw. Terminverschiebung vorsehen.

1.4 Die "Kombi-Lösung" (HI14046772)

Zulässig ist es, die Versammlung in kombinierter Form durchzuführen. Für diesen Fall darauf achten, dass für Beschlussfassungen/Abstimmungen im "schriftlichen Verfahren" der Schlusstermin zur Teilnahme vor dem Versammlungstermin endet – und die daran Teilnehmenden von einer Teilnahme an einer der beiden anderen gewählten Formen ausgeschlossen sind, um Mehrfach-Stimmabgaben zu unterbinden: jedes Mitglied muss jeweils für sich entscheiden, welcher der vom Verein vorgesehenen Versammlungsformen es den Vorzug geben will.

Hinweis

Ohne Rücksicht auf die verwirklichte Versammlungsform sind bei allen Abstimmungen stets sämtliche in der Satzung enthaltenen Abstimmungsformalien und vorgesehenen Stimmen-Mehrheiten strikt einzuhalten.

Achtung

Technisch noch ungelöste Schwierigkeit, in virtueller Versammlung "geheim" abzustimmen!

Ausblick:

Angesichts der jetzt nur befristet in diesem Jahr möglichen Versammlungsformen sollte man in den Vereinen/Verbänden für die Zukunft vorsorgen und entsprechende Regelungen in den geltenden Satzungen verankern. Hierzu nachstehend ein paar weiterführende Informationen.

2 Möglichkeiten zur Umsetzung in Satzungen (HI14046773)

Die aufgezeigten Alternativen zur klassischen Präsenzversammlung stehen den Vereinen über das besondere Jahr 2020 hinaus offen. Sie sind dann in den Vereinssatzungen zu verankern.

2.1 Hierzu können nachfolgende Muster-Formulierungsvorschläge als Orientierung und Vorlage dienen: (HI14046774)

„ ... Die Mitgliederversammlung erfolgt real und/oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten (insbesondere das Zugangswort) mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. ... ”

oder

„ ... Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens ... (z. B. einer) ... Stunde vor Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. ... ”

2.2 Zur Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung ("schriftliches Verfahren") (HI14046775)

„ ... Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich und/oder per E-Mail an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins (Vorstand/Geschäftsstelle) gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten.

Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail binnen ... (z. B. einer) ... Woche nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit. ... ”

Hinweis

Soweit beabsichtigt ist, die eine oder andere für den Verein geeignete neue Satzungsklausel zu nehmen, sind das für Satzungsänderungen "besondere Verfahren" und die vorhandenen

Regelungen in der bisherigen Satzung hierfür zu beachten und einzuhalten: also auch die Nennung in der Tagesordnung, dann zu treffende Abstimmung mit Protokollierung der (ggf. erforderlichen qualifizierten) Mehrheitsverhältnisse zu Satzungsänderungen. Dann Anmeldung beim Vereinsregister und erst mit erfolgter Eintragung der gewünschten Satzungsänderung kann dieser künftige Weg dann genutzt werden.